



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

25.1.10

Aktionsbündnis für eine gentechnikfreie
Landwirtschaft in Sachsen e.V.
Dresdner Str. 13a
01737 Tharandt

Dresden, 21.01.2010
Tel.: 0351 564-2096
E-Mail: Bernd.Maurer@smulsachsen.de
Bearb.: Herr Dr. Maurer
Aktenzeichen: 55-8811.09/2/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Gentechnisch veränderte Bestandteile in Saatgut

Ihr Schreiben vom 18.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o. g. Schreiben bedanken wir uns. Herr Staatsminister Kupfer hat uns als das für die Gentechnik zuständige Referat beauftragt, Ihr Schreiben zu beantworten. Zu Ihren darin erhobenen Forderungen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die sogenannte „Nulltoleranz“ für in der EU nicht zugelassene GVO ist geltendes EU-Recht. Nach Kenntnis des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) ist seitens der EU nicht vorgesehen, diese Regelung zu ändern. Allerdings können Spuren von GVO in konventioneller Ware nur bis zu einer bestimmten Grenze analytisch nachgewiesen werden (Nachweis- oder Bestimmungsgrenze). Daher ist es notwendig, EU-weit gültige Probenahme- und Nachweisverfahren für GVO festzulegen. Die Bundesregierung wurde von den Ländern einschließlich Sachsens vor Kurzem aufgefordert, hierzu entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und sich bei der EU-Kommission für europaweite Regelungen einzusetzen.

Eine Nulltoleranz für in der EU zugelassene GVO im Saatgut hält das SMUL nicht für praktikabel. Beim Umgang mit zugelassenen Produkten können weder auf dem Feld noch bei der Lagerung, dem Transport oder der Verarbeitung Einträge im Spurenbereich völlig ausgeschlossen werden. Für Lebens- und Futtermittel gilt daher EU-weit ein Schwellenwert für die Kennzeichnung von 0,9%.

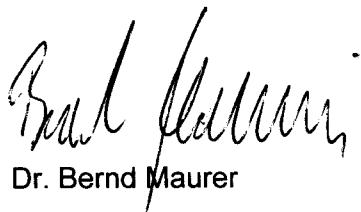


2108/2010

Für Saatgut fehlt bisher eine solche Festlegung. Aus Sicht des SMUL und auch der anderen Bundesländer sowie der Bundesregierung ist die Festlegung von Kennzeichnungsschwellenwerten für technisch unvermeidbare oder zufällige Verunreinigungen mit zugelassenen GVO im Saatgut erforderlich. Weil es über Pollenflug und Auskreuzungen sowie bei der Ernte, Transport, Lagerung und Weiterverarbeitung zu Anreicherungen an GVO- Bestandteilen kommen kann, müssen diese Schwellenwerte deutlich niedriger liegen, um bei Lebens- und Futtermitteln den Schwellenwert von 0,9% absichern zu können. Sie sollten sich an den landwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie an der Umsetzbarkeit und Kontrollierbarkeit in der Praxis orientieren.

Ihre Forderung, grundsätzlich sämtliche Mehraufwendungen, die gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirten entstehen, den Inverkehrbringern von GVO aufzuerlegen, erscheint unverhältnismäßig. Eine solche Regelung würde insbesondere für kleine und mittlerständische Saatgutbetriebe und Saatguthändler ein schwer kalkulierbares unternehmerisches Risiko darstellen. Zudem weisen wir auf die Regelungen des § 36a Gentechnikgesetz (GenTG) hin. Danach kann ein Landwirt, der gentechnikfrei wirtschaftet, bei wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs i. V. m. § 36a GenTG (z.B. bei wirtschaftlichen Schäden) Schadensansprüche gegenüber GVO-anbauenden Landwirten geltend machen. Die Regelungen richten sich an den Nutzer von GVO, weil dieser die Möglichkeit und Pflicht hat, durch Einhaltung der Regelungen der guten fachlichen Praxis der ungewollten Ausbreitung von GVO entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Maurer
Referatsleiter